



Bürgerverein Nordbahnhof e.V.

SATZUNG

Stand: 13. März 2015

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Aufgaben

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Nordbahnhof e.V.“. Er hat den Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- die Förderung, Verbesserung und Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität im Wohngebiet Nordbahnhof,
- die Bewahrung und Festigung des friedlichen Zusammenlebens zwischen Ausländern und Deutschen im Wohngebiet,
- der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung des Wohngebiets in seiner jetzigen Form, seiner Gebäude und Grünanlagen sowie die Verhinderung von Lärmbelästigung und Verkehrsbelastung sowie der Pflege des Kinderspielplatzes im Wohngebiet.

§ 2 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Bürgerverein Nordbahnhof e.V. können angehören:

- Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr)
- Familien
- Institutionen, Verbände, Vereine und Gesellschaften deren Tätigkeit, Interesse und Ziele denen des Bürgervereins Nordbahnhof e.V. entspricht

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlichen Aufnahmegesuchs, das an den Vorstand zu richten ist, beantragt. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet Ablehnungen zu begründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und alle Regelungen des Vereinsrechts nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- c) ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.
 2. wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber (z.B. der Bezahlung rückständiger Beiträge).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Bürgerverein Nordbahnhof e.V. geplanten Vorhaben und der erzielten Fortschritte.

Die Mitglieder sind gehalten, die Organe des Bürgervereins Nordbahnhof e.V. nach besten Kräften bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Spenden

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden aufgebracht

1. durch Beiträge:
Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der

Mitgliederversammlung für das Folgejahr bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen am Jahresbeginn zu entrichten, spätestens bis zum 30. Januar eines jedes Jahres.

Der Jahresbeitrag, fällig bei Eintritt oder Jahresbeginn, beträgt für

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a. ordentliche Mitglieder | 15,00 € |
| b. Familien | 20,00 € |
| c. Vereine, Institutionen usw. | 25,00 € |

2. durch Geldspenden:

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden (§ 5, Ziffer 4, gemäß VO).

Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Bürgervereins Nordbahnhof e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder des Bürgervereins Nordbahnhof e.V. unverzüglich einzuberufen.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr an.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Brief. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfberichts, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden

c. dem Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt sofort nach der Wahl und endet mit dem Ablauf des fünften Geschäftsjahres danach. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. alle Entscheidungen, die Vereinsinteressen berühren
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Bewilligung von Ausgaben: ab 250,00 € mit zwei Unterschriften
3. Der Bürgerverein Nordbahnhof e.V. wird in allen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende vertreten, wobei jeder einzelne vertretungsberechtigt ist.
Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand in Einzelfällen Vereinsmitglieder und auch Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

§ 10 Haftung

Der Bürgerverein Nordbahnhof e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Einladung aufgeführt sein.

2. Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf einen Termin, der mindestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegen muss. Diese Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Sozialstationen der evangelischen Martinsgemeinde und der katholischen St. Georgs-Gemeinde in Stuttgart Nord zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Postanschrift

Bürgerverein Nordbahnhof e.V.
c/o Pasquale Scazzariello
Rosensteinstraße 113
70191 Stuttgart

Webseite: <http://www.buergerverein-nordbahnhof.de>
E-Mail: info@buergerverein-nordbahnhof.de

Vorstand (Stand: Dezember 2016)

Pasquale Scazzariello (Vorsitzender)
Roland Manschatz (Stellvertretende Vorsitzender)
Heike Hornjak (Schatzmeisterin)

Bankverbindung

Bank: Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
Kontonummer: 10 990 681
Bankleitzahl: 600 908 00
IBAN: DE07 6009 0800 0010 9906 81
BIC: GENODEF1S02